

Sind zu mach, ein auf dem die
 behaupten zur Anstättigung
 der betrachteten Zeit Lignulstimm
 hinüberzugeben, das jeder Inhab
 der im J. 1788 zugefallene Güter
 Ordnung und in Gemäßheit Inhab
 verpfändet, außerdem auf gegen
 wärtig haben, besonders das
 mög l. 48 die Übertragung 3 2 2
 fingen nicht Anwartschaft, oder
 die Güterstücke überlassen,
 fingen die auf demselben
 Grundstücken zur Befreiung
 der Güter aufzubringen der
 Befreiung und Befreiung unvollbar
 beworben sein. Jedoch ist in die
 Schrift bei vorerwähnter Übertrag
 nicht zu sein, die nicht mehr
 mit dem Namen Übertragungs
 verfahren sein in der selben Stadt
 fürbar ist, sondern mit Aufhebung
 an die dritte Klasse in der
 gegenüber stehen, wie dann auf
 die 3. nächstliche Hüterstellen
 aufzubringen, die Hüterstelle nicht,
 ein letzter unvollbar, mit
 dem ersten Übertrag im J.
 1788, nachdem früher, nach unten
 sind die zugefallenen Güter, ad
 von Martini bis G. In der Lönigen
 im 6. ufr abwärts. Von 3. Lönigen
 bis Lichtenberg im Jahr 7. ufr, von
 Lichtenberg bis Georgi im 7. ufr,
 und dann bis Georgi im 8. ufr
 und anfangen und bis 6. ufr
 sind fortzusetzen, der Stunden über
 sind aber bis 9. ufr unterlassen
 werden sollen.

gelungenermaßen